Berufsabschluss für Erwachsene
Nachholbildung Art 32 BBV
Dr. Stephan Schneider
Mühlemattstrasse 34
4410 Liestal
T 061 552 10 82
stephan.schneider@sbl.ch
www.bbzbl.ch

BASEL LANDSCHAFT
BILDUNGS-, KULTUR- UND SPORTDIREKTION
BERUFSBILDUNGSZENTRUM BASELLAND

# BBZ BL: Regelungen zum Allgemeinbildenden Unterricht (ABU)

Art. 32 der Verordnung zur Berufsbildung (BBV)
Vorgezogene Absolvierung des Qualifikationsverfahrens (QV) in der Allgemeinbildung (ABU)
Regelung zum Besuch des ABU-Abendkurses in Liestal

## 1. Begriffsklärungen zur Allgemeinbildung

**1.1** Grundsätzlich absolvieren die Kandidat/-innen nach Art 32 ihr QV in der Allgemeinbildung im gleichen Prüfungsjahr wie die Prüfung in der Berufskenntnis und die praktische Prüfung. Dies erfolgt in der gleichen Woche wie bei den Lernenden mit Lehrvertrag und den Repetierenden. Für all diese Prüfungsgruppen gibt es kein 'Prüfungssplitting' als Aufteilung der Prüfungen auf mehr als ein Ausbildungsjahr. Es gilt die Gleichzeitigkeit mit der Möglichkeit zu Ausnahmen als Prüfungserleichterung (gesundheitliche Gründe oder bestätigte bleibende Beeinträchtigung). Dies erfordert eine Verfügung des Zulassungs- bzw. des Lehrortskantons in Form einer Sondergenehmigung bzw. eines Nachteilsausgleichs.

**1.2** Mit 'vorgezogen' ist die ABU-Prüfung gemeint, die früher abgelegt wird als die anderen Prüfungsteile. Dies ist zurzeit ausschliesslich für Absolvierende nach Art. 32 genehmigt, und zwar nur in folgenden Berufen: Anlageführer/-in an der GIB Olten, FABE an der BFS Basel und Logistiker/-in am Berufsbildungszentrum in Liestal.

## 2. Aktuell gültige Grundsätze

Es gelten die folgenden Grundsätze gemäss Entscheid der Amtsleitungen beider Basel und Vereinbarung vom 21. August 2019, bestätigt nach Rücksprache mit den Prüfungsleitungen Basel-Stadt und Solothurn:

Der ABU als spezieller Kurs an einer anerkannten Berufsfachschule kann grundsätzlich vor oder nach erteilter Prüfungszulassung nach Art. 32 besucht werden. Mehrere Kantone haben ein solches Angebot. Dieser ABU wird gemäss eidgenössischem Rahmenlehrplan und nach Schullehrplan abgeschlossen mit dem QV, beinhaltend die Vertiefungsarbeit (VA) und die Schlussprüfung.

## 3. ABU nach bzw. vor erteilter Prüfungszulassung

Die formelle Prüfungszulassung wird ausgestellt für das Jahr des geplanten Berufsabschlusses zum Erwerb des Fähigkeitszeugnisses.

**3.1** Wird der **ABU nach der erteilten Prüfungszulassung** absolviert, dann wird die erreichte ABU-Note im Abschlusszeugnis eingetragen. Sie kann in diesem Fall auch ungenügend sein, da sie keine Fallnote darstellt. Eine ungenügende Abschlussleistung kann nur wiederholt werden, wenn das gesamte QV-Ergebnis als 'nicht bestanden' eröffnet wird. Die anfallenden Kosten werden vom Kanton Basel-Landschaft übernommen und zwar für das Qualifikationsverfahren und den Kursbesuch.

**3.2** Wird der **ABU vor der erteilten Prüfungszulassung** absolviert und mit einer genügenden Leistung abgeschlossen, dann wird er als erbrachter Teil des QV anerkannt und in Form einer ABU-Dispensation im Schlusszeugnis eingetragen (also keine Note). Wenn die Leistung ungenügend ist, muss das QV im ABU wiederholt werden. Die anfallenden Kosten gehen in diesem Fall zu Lasten der Kursteilnehmenden, da keine Kostengutsprache in Form einer Prüfungszulassung vorliegt.

Der Entscheid für den vorgezogenen ABU kann selbständig gefällt werden oder er erfolgt nach einem Eintrittstest, der allenfalls die Annullierung einer bereits erteilten Prüfungszulassung bewirken kann.

**4. Noteneröffnung**

Sobald die QV-Ergebnisse des ABU vorliegen, werden diese bei ausserkantonalen Kandidat/-innen durch die Prüfungsleitung des Standortkantons der besuchten Berufsfachschule weitergeleitet zur Eröffnung: Notenerfassung bei vorhandener Prüfungszulassung bzw. Bestätigung der Dispensation auf Grund genügend erbrachter Leistung bei der Absolvierung vor der Prüfungszulassung. Der Wohnortkanton nimmt die Noteneröffnung gemäss den kantonalen Richtlinien vor. Das Beschwerderecht ist kantonal geregelt, es gilt grundsätzlich: Vorgezogenes ABU-QV gemäss (Punkt 3.2) bzw. nach Vorliegen des gesamten QV-Ergebnisses (Punkt 3.1).

**5. Ergänzende Verfügung (16. November 2019)**

Der ABU-Abendkurs nach Art. 32 am Berufsbildungszentrum in Liestal kann auch von Kandidat/-innen anderer Berufe besucht werden, sei es vom Standort Muttenz oder vom Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain in Sissach. Voraussetzung dazu ist eine Prüfungszulassung lautend auf das Jahr des Gesamtberufsabschlusses. Es gelten die oben beschriebenen Bedingungen. Das QV der Allgemeinbildung muss regulär im gleichen Prüfungsjahr absolviert werden wie die Prüfung in der Berufskunde und die praktische Prüfung (vgl. Punkt 1.2 und 3.1).